

Zur Sicherungsaufklärung des Arztes bei behandlungsbedingter Fahrunsicherheit

Ärztinnen und Ärzte müssen von sich aus auf eine durch die behandelte Erkrankung oder die Medikation herbeigeführte Fahrunsicherheit hinweisen. Eine Verletzung dieser Pflicht stellt einen Behandlungsfehler dar.

von **Herbert Weltrich***

Während die Selbstbestimmungsaufklärung (Eingriffs- und Risikoaufklärung) dazu dient, die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung in den ärztlichen Eingriff und eine sonstige mit Risiken verbundene Behandlung zu schaffen, soll die Sicherungsaufklärung (therapeutische Aufklärung) des Arztes den Patienten vor gesundheitlichen Gefahren bewahren. Hierzu gehört nach allgemeiner Ansicht auch der Hinweis auf eine durch die behandelte Erkrankung sowie die Medikation herbeigeführte Fahrunsicherheit. Eine Verletzung dieser Hinweispflicht stellt einen Behandlungsfehler dar, der zivilrechtliche Haftungsfolgen auslösen kann, unter Umständen sogar strafrechtlich relevant ist.

Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Sicherungsaufklärung ist wie für die Eingriffs- und Risikoaufklärung die hinreichende Einsichtsfähigkeit des Patienten. Bei Minderjährigen sind ggf. die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte einzuschalten. Unzureichend ist die Aufklärung, wenn der Arzt das Gespräch mit einem Patienten führt, der aufgrund der Einwirkung eines Medikaments oder einer gerade beendeten Narkose noch nicht in der Lage ist, die ärztlichen Hinweise voll zu erfassen. Auch bei einem angeblich schon voll informierten Patienten hat sich der Arzt durch entsprechende Nachfrage darüber zu

unterrichten, ob der Patient die Risiken und die gebotenen Verhaltensregeln kennt. In welchem Umfang und mit welchem Nachdruck die Sicherungsaufklärung zu erfolgen hat, hängt maßgeblich von der Einsicht des Betroffenen ab, über die sich der Arzt im Gesprächsverlauf zu vergewissern hat.

Der Arzt hat in den hier in Betracht kommenden Fällen den Patienten von sich aus zu befragen, ob er gegenwärtig ein Kraftfahrzeug führt. Es ist nicht Sache des Patienten, den Arzt darauf hinzuweisen, daß er mit dem Kraftfahrzeug gekommen sei und ob Bedenken bestünden, nach der Behandlung damit wegzufahren (vgl. u.a. LG Konstanz NJW 1972, 2223 sowie Riemenschneider/Paetzold in NJW 1997, 2420, 2422). Der Arzt hat vielmehr unaufgefordert die erforderlichen Hinweise zu geben. Er darf die Information auch nicht dem Beipackzettel überlassen, was zudem meist zu spät wäre.

Nach ordnungsgemäßer Sicherungsaufklärung ist der Arzt im Regelfalle nicht verpflichtet und dazu meist auch nicht in der Lage, die Beachtung seiner Hinweise zu überwachen. Eine Kontrollmöglichkeit ist vielfach erst beim nächsten Arztbesuch gegeben.

Etwas anderes gilt, wenn der Arzt auch nach eingehender Aufklärung erkennt, daß sich der be-

handlungsbedingt fahruntaugliche Patient nicht an seine Hinweise halten wird. Ein solcher Fall beendet das generelle Vertrauen des Arztes darauf, daß der Patient die Hinweise beachten wird. Der Arzt ist dann aufgrund seiner durch die Behandlung begründeten Garantenstellung verpflichtet, Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden zu treffen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Das beginnt einmal mit äußerst nachdrücklichem Zureden bis hin zur Information Dritter. Ist keine Begleitperson vorhanden oder bereit, das Fahrzeug zu führen, und der Patient ohne jede Einsicht, so ist ggf. zur Abwehr schwerwiegender gesundheitlicher Schäden des Patienten und der Allgemeinheit die Information von Polizeibehörden anzudrohen und, falls dies ohne Wirkung bleibt, auch durchzuführen. Die darin liegende Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht ist in solchen Fällen nach den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) gerechtfertigt (vgl. BGH NJW 1968, 2288 und Riemenschneider/Paetzold a.a.O. S. 2425; allgemeine Auffassung. Vgl. dazu auch BGH NJW 1964, 412, mit der rechtsähnlichen Beurteilung der Pflichten eines Gastwirts nach Alkoholausschank gegenüber einem zurechnungsunfähig gewordenen Gast).

* Herbert Weltrich ist Präsident des Oberlandesgerichts Köln a.D und Vorsitzender der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein